UNIVERSITÄT SALZBURG

FACHBEREICH Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Diplomprüfung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht 27. Juni 2018

I. "Geldbeschaffung"

Friedrich G ist Geschäftsführer einer Filiale der "Bestpreis-Elektro-GmbH". Als notorischer Spieler ist er jedoch immer in finanziellen Nöten. Seine neue Freundin Katharina S wurde bereits aus diesem Grund von mehreren Seiten vor ihm gewarnt. In seiner Not sieht sich Friedrich G daher gezwungen, seine prekäre Finanzlage zu verschleiern. Zu diesem Zweck verändert er geschickt den ausgewiesenen Einlagenstand seines vinkulierten Sparbuches von 2.000 Euro auf 32.000 Euro und zeigt dieses stolz seiner neuen Freundin, um jegliche Zweifel an seiner Bonität zu zerstreuen. Einen Monat später erwirken die Gläubiger von Friedrich G eine Gehaltsexekution, worauf ihm seine Firma mit der Entlassung droht, wenn er nicht umgehend die Lage bereinige. Um seinem finanziellen Teufelskreis zu entkommen, behält er den Erlös von drei verkauften Fernsehern (gesamt 6.000 Euro) einfach für sich. Diese Summe reicht jedoch bei weitem nicht, um seine Gläubiger zu befriedigen und so bittet er auch seine Freundin, ihm ein kurzfristiges Darlehen von 20.000 Euro zu geben. Als Pfand übergibt er ihr sein auf fünf Jahre vinkuliertes Sparbuch. Katharina S willigt aufgrund des zur Sicherheit übergebenen Sparbuches ein. Mit dem so lukrierten Betrag von 26.000 Euro kann Friedrich G die Einstellung der Gehaltsexekution erwirken.

Um das Verschwinden der drei Fernseher zu vertuschen und andererseits einen "finanziellen Polster" zu schaffen, entschließt sich *Friedrich G*, seinen Mitarbeiter und langen Freund *Rene T* gegen einen Beuteanteil dazu anzustiften, einen Einbruch in das firmeneigene Lager durchzuführen. Den Schaden werde dann die Versicherung übernehmen. *Rene T* ist damit einverstanden. *Friedrich G* übergibt ihm eine Liste der Geräte (Gesamtwert 36.000 Euro), die er leicht an den Mann bringen kann. Den Verkauf der Beute will *Friedrich G* im Alleingang übernehmen. Am Abend der Tat verursacht *Friedrich G* einen Defekt in der Sicherungsanlage des Lagers, um *Rene T* den Einbruch zu erleichtern. *Rene T* fährt in der Nacht mit dem Firmenwagen vor, bricht das Lagertor auf und belädt das Auto nach der Liste. Darüber hinaus nimmt *Rene T* spontan für den eigenen Gebrauch, ohne Wissen des *Friedrich G*, ein Tonmischpult um 2.500 Euro mit.

Auf der Fahrt zu *Friedrich G* kann *Rene T* infolge überhöhter Geschwindigkeit nicht rechtzeitig bremsen und rammt den Radfahrer *Hugo M*, wobei dieser stürzt. *Rene T* fährt einfach weiter, um nicht in Schwierigkeiten zu kommen. Ob der Radfahrer dabei verletzt wurde, ist ihm egal. *Hugo M* erlitt zum Glück keine Verletzungen. Bloß das Fahrrad ist schwer beschädigt. *Hugo M* hat sich das Kennzeichen des Lieferwagens gemerkt und Anzeige erstattet. *Rene T* übergibt das Auto samt der Ladung an *Friedrich G*, nachdem er zuvor "sein" Tonmischpult entnommen hatte. Vom Unfall erzählt er nichts. *Friedrich G* meldet am nächsten Tag den "Einbruch" bei der Polizei und reicht bei der Versicherung mit der polizeilichen Anzeigebestätigung eine Schadensmeldung über 42.000 Euro ein, welche die Geräte der Liste und die drei bereits zuvor beiseite geschafften Fernseher umfasst. Das Firmenauto als Unfallwagen und auch dessen Lenker werden bereits am nächsten Tag ausgeforscht. Bei der sofort erfolgten Einvernahme wird *Rene T* nervös und gesteht alles. Beurteilen Sie die Strafbarkeit der beteiligten Personen.

II. Das prozessuale Nachspiel

- **1.** Der nervöse *Rene T* hat das Geständnis erst abgelegt, nachdem ihm der vernehmende Polizeibeamte darüber belehrt hatte, dass er vor der Polizei nur wahrheitsgemäße Angaben machen dürfe und man ihn wegen des Verdachts der Fahrerflucht sofort wegen Fluchtgefahr festnehmen könnte.
- a) Ist diese Belehrung zulässig? (Begründung) Welche Konsequenzen hätte im konkreten Fall eine fehlerhafte Belehrung auf das Geständnis?
- b) Gegen Rene T und Friedrich G wird ein gemeinsames Hauptverfahren geführt. Beide werden wegen der verfahrensgegenständlichen Delikte zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt. Schuldeinsichtig verzichten beide auf ein Rechtsmittel. Auch die StA ist mit dem Urteil zufrieden. Als Rene T wenig später vom Gericht ein gänzlich unbegründetes Urteil bekommt, welches sich auf den Urteilsspruch und ein paar Formalangaben beschränkt, ist er erbost. Er möchte das Urteil bekämpfen, da er nicht einsieht, dass er trotz Geständnis die gleich hohe Strafe bekommt wie Friedrich G.

Ist ein solches unbegründetes Urteil zulässig?

Was könnte Rene T dagegen tun?

- 2. Drei Monate nach Rechtskraft des Urteils im gemeinsamen Verfahren gegen Rene T und Friedrich G steht Friedrich G erneut vor Gericht, weil er seiner Freundin, Katharina S, betrügerisch ein Darlehen herausgelockt haben soll. Katharina S wird als Opfer vom Richter in der Hauptverhandlung zu den Einzelheiten der Tat befragt. Der Verteidiger von Friedrich G möchte Katharina S auch dahingehend befragen, ob sie die Lebensgefährtin seines Mandanten sei und sie zusammen wohnen. Sofort unterbricht ihn der Richter verärgert und ermahnt ihn, nicht durch belanglose Fragen das Verfahren zu verzögern. Der Anwalt von Friedrich G nimmt die Zurechtweisung widerspruchslos zur Kenntnis. Friedrich G wird zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt, von denen zwei Monate bedingt nachgesehen werden. Auf das vorangehende Urteil, in dem Friedrich G bereits zu 30 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, nimmt das Gericht nicht Bezug.
- a) War die Vorgangsweise korrekt? Welche Rechtsmittelmöglichkeiten hat Friedrich G?
- b) Friedrich G fühlt sich angesichts der Verurteilung schlecht vertreten und trennt sich von seinem Verteidiger. Sein Verteidiger hat noch ohne nähere Konkretisierung ein Rechtsmittel angemeldet. Zur Ausführung kommt es aber nicht mehr, da ihm Friedrich G jegliche weitere Tätigkeit in der gegenständlichen causa untersagt. Fünf Wochen nach Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung holt der neue Vertrauensanwalt von Friedrich G die schriftliche Rechtsmittelausführung nach.

Wird er damit Erfolg haben? (Begründung)

Welche Alternativen bestünden?

FACHBEREICH STRAFRECHT und STRAFPROZESSRECHT

Diplomklausur 27. April 2018

Name:

Teil I

1.	Veränderung des Einlagestandes seines vinkulierten Sparbuches Friedrich G wegen § 223 Abs 1 StGB: Urkunde; Verfälschung, Vorsatz (auf Gebrauch im Rechtsverkehr)	(4 Pkt)
2.	Einbehalten des Erlöses verkaufter Fernseher Friedrich G wegen §133 StGB: Tatobjekt Verfügungsmacht; § 133 Abs 2 StGB	(3 Pkt)
3.	Erwirken der Darlehenshingabe Friedrich G wegen (§§ 146, 147 Abs 1 Z 1, Abs 2 StGB): Täuschung; Vollendung (Vermögensschaden mit Übergabe des Darlehensbetrages); Qualifikation; Privilegierung § 166 Abs 1 StGB; Konkurrenz § 223 Abs 2 StGB	
4.	Verursachung eines Defektes bei der Sicherungsanlage Friedrich G wegen § 125 StGB: fremde Sache, unbrauchbar machen	(3 Pkt)
5.	 Entnahme von Gegenständen aus dem Lager Friedrich G bzw Rene T wegen § 12 zweiter bzw erster Fall, 127, 129 StGB: Alleingewahrsam von Friedrich G; Einverständnis in "Wegnahme" bei Rene T Friedrich G wegen § 133 Abs 1 u 2 StGB: anvertrautes Gut; kein eigenhändiger Zugriff auf die Güter verlangt; Qualifikation § 133 Abs 2; Schaden (präsenter Deckungsfonds?) Rene T wegen (§§ 12 dritter Fall, 14 Abs 1, 133 Abs 1 u 2 StGB): Beitragshandlung Rene T wegen (§ 125 StGB): Einwilligung? 	(8 Pkt)
6.	Mitnahme des Tonmischpults Rene T wegen § 127 StGB: Gewahrsamsbruch; Einwilligung; Zeitpunkt des Tatentschlusses	(4 Pkt)
7.	Rammen des <i>Hugo M</i> Rene T wegen § 89 StGB:_Gefahr für die körperliche Sicherheit; grobe Fahrlässigkeit (§ 6 Abs 3 StGB)?	(3 Pkt)
8.	Weiterfahren ohne zu helfen: Rene T wegen (§ 94 StGB): kein Verletzter; absolut untauglicher Versuch	(3 Pkt)
9.	 Anzeige des Einbruchs bei der Polizei Friedrich G wegen § 289 StGB: keine formelle Vernehmung Friedrich G wegen § 298 StGB: vorgetäuschte Straftat 	(4 Pkt)
10.	 Schadensmeldung gegenüber der Versicherung Friedrich G wegen (§§ 15, 146, 147 Abs 1 Z 1 u Abs 2 StGB); Versuch (Ausführungshandlung); Beweismittelbetrug; Konkurrenz zu § 298 StGB Rene T wegen (§§ 12, 15, 146, 147 Abs 1 Z 1 u Abs 2 StGB): Beitrag 	(4 Pkt)

Gesamt Teil I: 40 Punkte

Teil II

1a.	Kein Zwang zur Selbstbelastung; Belehrung (§ 164 Abs 1 iVm § 58 Abs 1, § 59 StPO); Verwertbarkeit (§ 166 Abs 1 Z 2 StPO); Vernehmung – Erkundigung (§ 152 StPO); Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 2 StPO; Rügepflicht; Fahrerflucht als Festnahmegrund der Fluchtgefahr?	(10 Pkt)
1b.	 Gekürztes Urteil (§ 270 Abs 4 StPO) unzulässig (zwei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe); Ungerechte Strafe, Ermessensentscheidung (Strafberufung, § 283 StPO) Rechtsmittelverzicht Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 23 StPO): hinsichtlich unzulässigen gekürzten Urteilsausfertigung möglich, hinsichtlich Ermessensentscheidung bei der Strafbemessung nicht 	(10 Pkt)
2a.	 Zuständigkeit des ER am LG § 31 Abs 4 Z 1 StPO; § 281 Abs 1 Z 4 iVm § 489 Abs 1 StPO: Antragstellung in HV, Beschluss § 281 Abs 1 Z 9c iVm § 489 Abs 1 StPO: Privatanklagedelikt, § 166 StGB § 281 Abs 1 Z 11 iVm § 489 Abs 1 StPO: teilbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs 3; Zusatzstrafe nach § 31 Abs 1 StGB 	(10 Pkt)
2b.	 Verspätete Rechtsmittelausführung; RM-Ausführung durch gekündigten Verteidiger; Wiederaufnahme nach § 353 StPO: Befragung zur Lebensgemeinschaft neuer Beweis?; Konsequenz 	(10 Pkt)

Gesamt Teil II: 40 Punkte

Punkteschlüssel:	
0 - 20: 5	Note Teil I
21 – 25: 4	
26 – 30: 3	Note Teil II
31 – 35: 2	
36 – 40: 1	
	Gesamtnote
Eine positive Gesamtnote erfordert eine	
positive Beurteilung des I. und II. Teiles:	